

B e g r ü n d u n g

zum **Bebauungsplan** Nr. 318:
Mecklenbeck - Weseler Straße/Ossenkampstiege/
Echelmeyerstraße -

1. Begrenzung:

Der Bebauungsplan Nr. 318 erstreckt sich im Stadtteil Mecklenbeck auf den Bereich zwischen Weseler Straße, Ossenkampstiege und Echelmeyerstraße.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster,

<u>Flur 217,</u>	Flurstücke 278; 282; 431 und 469. Teile der Flurstücke 1 und 2.
<u>Flur 218,</u>	Flurstücke 14; 189; 195; 198; 356; 392; 394; Teile der Flurstücke 190; 199; 202; 253; 254; 344; 387; 391;
<u>Flur 219,</u>	Flurstücke 595; 721; 725-729; Teile der Flurstücke 240 und 724.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind im Plan durch einen grauen Farbstreifen bezeichnet.

2. Ausweisung des Flächennutzungsplanes:

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Münster ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft und teilweise als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

Die Fläche für die Landwirtschaft wird durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 (3) Bundesbaugesetz (BBauG) entsprechend den vorgesehenen Ausweisungen im Bebauungsplan Nr. 318 tlw. als Wohnbaufläche und tlw. als gemischte Baufläche dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 318 wurde insofern gem. § 8 (2) BBauG aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3. Planungsziele:

Ziel der städtebaulichen Planung in Mecklenbeck ist es, die vorhandenen tlw. isoliert gelegenen Nutzungen sinnvoll zu arrondieren und miteinander zu verbinden. Wegen seiner günstigen Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz und seiner Nähe zu Naherholungseinrichtungen eignet sich der zu entwickelnde Stadtteil insbesondere als Standort für zusätzliche Arbeitsplätze und Wohnbereiche. Die liegenschaftlichen Voraus-

setzungen hat die Stadt Münster bereits in weiten Teilen durch eine vorausschauende Bodenpolitik geschaffen. Die für die Ausweisungen des Bebauungsplanes maßgebenden Grundzüge sind aus der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Erst in jüngster Zeit konnten mehrere für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt bedeutsame Unternehmen im Bereich der Weseler Straße angesiedelt werden. In der unmittelbaren Nachbarschaft eines dieser Unternehmen, der VEW, soll die Gesellschaft für automatische Datenverarbeitung (GAD) einen neuen Standort finden, der die besonderen Sicherheitsbedürfnisse und langfristigen Entwicklungsabsichten dieser Gesellschaft berücksichtigt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, daß zukunftsorientierte Arbeitsplätze der Stadt Münster erhalten bleiben.

Für das geplante Bauvorhaben der GAD wurden verschiedene Standortalternativen untersucht. Eine Bebauung im geplanten Umfang ist nur in einem Freiraum möglich, da innerstädtische Baulücken in entsprechender Größe nicht zur Verfügung stehen. Da das Grundstück am Dingbängerweg/Ecke Weseler Straße für die Entwicklung des Stadtteilzentrums Mecklenbeck freigehalten werden sollte und keine anderen geeigneten Grundstücke zur Verfügung stehen, wurde den während der Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes vorgetragenen Bedenken gegen die Ausweisung eines Kerngebietes nach Abwägung der unterschiedlichen Belange nicht gefolgt, um u. a. dem dringenden Anliegen auf Sicherung von Arbeitsplätzen zu entsprechen.

Der vorhandene Grundbesitz versetzt die Stadt Münster aber auch in die Lage, in Mecklenbeck Flächen anzubieten, auf denen familiengerechter Wohnraum zu tragbaren Kosten errichtet werden kann. Das nördliche Plangebiet eignet sich dafür in besonderem Maße, da es vorhandenen Wohngebieten und den zentralen Einrichtungen am Dingbängerweg günstig zugeordnet und ohne besonderen Aufwand zu erschließen ist.

Das Gebiet an der Ossenkampstiege ist für den Bau kosten- und flächensparender Eigenheime vorgesehen. Im Hinblick auf die in der Nachbarschaft vorhandene Wohnbebauung, die Stadtnähe und die Lage innerhalb des Ortsteiles Mecklenbeck stellt dieses Wohngebiet eine erwünschte Ergänzung zu anderen ähnlichen Wohngebieten dar. Durch die geplante Ausweisung werden die vorhandenen Wohnbereiche an der Ossenkampstiege sinnvoll arrondiert.

4. Planinhalte:

Bauliche Nutzung

Für den Neubau der GAD wird eine ca. 4 ha große Fläche nördlich des Grundstückes der VEW als Kerngebiet ausgewiesen. In Übereinstimmung mit den Planungsabsichten der Gesellschaft soll die Nutzung auf Büro- und Verwaltungsgebäude sowie betriebszugehörige Einrichtungen eingeschränkt werden. Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 279 im Bereich des VEW-Gebäudes. Die fünfgeschossig, an den Rändern teilweise auf 3 Vollgeschosse abge-

stuften überbaubaren Flächen halten von den Grundstücksgrenzen einen Abstand von 20 - 25 m ein. Diese Abstände sind zum Schutze des benachbarten Waldes und der Hochspannungsleitungen zwingend erforderlich; unter Berücksichtigung der unmittelbar angrenzenden vorhandenen und geplanten Bebauung sind sie auch städtebaulich sinnvoll. Um sicherzustellen, daß die Flächen überwiegend bepflanzt werden, sind außerhalb der überbaubaren und für Stellplätze nutzbaren Grundstücksflächen Nebenanlagen und Anlagen für den ruhenden Verkehr ausgeschlossen. Die ausgewiesene Zahl der Vollgeschosse sowie die Geschoßflächenzahl sind nach der Eigenart der Umgebung des Kerngebietes vertretbar, zumal durch ausreichenden Abstand und die vorgesehene Abstufung der Gebäuderänder auf die Umgebung zusätzlich Rücksicht genommen wird. Um einerseits die langfristigen Entwicklungsabsichten der GAD nicht über Gebühr einzuengen und andererseits die überbaubaren Grundstücksflächen nicht weiter aufzuweiten, wurde der Anregung, das Maß der baulichen Nutzung zu reduzieren, nicht gefolgt.

Im nördlichen Planbereich werden überwiegend reine Wohngebiete ausgewiesen. Möglichen Immissionen von den angrenzenden Nutzungen wird durch Ausweisung allgemeiner Wohngebiete im südlichen und westlichen Randbereich sowie an der Echelmeyerstraße Rechnung getragen. Die ausgewiesenen, höchstens zweigeschossigen, traufständigen Gebäude mit zwischen 30° und 38° geneigten Dächern, sollen überwiegend in der Form von Hausgruppen, im Innenbereich auch als Einzel- und Doppelhäuser errichtet werden. Das ausgewiesene Maß der baulichen Nutzung steht in Übereinstimmung mit den entsprechenden Werten des § 17 (1) Baunutzungsverordnung. Die vorgesehenen Festsetzungen erlauben die Errichtung kosten- und flächensparender Bauformen. Um den Gestaltungsspielraum der Architekten nicht unnötig einzuengen, wurden die überbaubaren Flächen großzügig ausgewiesen; topographische und stadtgestalterische Gesichtspunkte wurden dabei berücksichtigt. Das Bebauungsplankonzept sieht an Straßen gereihte und um öffentliche Wohnhöfe gruppierte Gebäude in unterschiedlicher Ausrichtung und Anordnung vor. Die Größe der einzelnen Quartiere wurde so gewählt, daß sie sich von einem Bauträger oder einer Bauherrengruppe organisatorisch und zeitlich überschaubar realisieren lassen.

Zur Sicherung familiengerechten Wohnens dürfen in den Wohngebieten nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen errichtet werden. In den allgemeinen Wohngebieten sind darüber hinaus in solchen Gebieten an sich zulässige, das Wohnen unter Umständen aber störende Nutzungen eingeschränkt. Insgesamt läßt der Bebauungsplan die Errichtung von ca. 118 Wohneinheiten zu. Die erforderlichen Stellplätze können innerhalb der überbaubaren Flächen oder zwischen den Erschließungsflächen und den Gebäuden untergebracht werden.

Versorgungsanlagen

Die Ver- und Entsorgung (Strom, Gas, Wasser und Abwasser) kann aufgrund der vorhandenen technischen Infrastruktur sichergestellt werden. Die gegenwärtig und zukünftig das Plangebiet überspannenden 110 kV-Freileitungen sind mit den erforderlichen Schutzflächen ausgewiesen. Durch Festsetzung von Leitungsrechten werden die an der Weseler Straße vorhandenen Erdkabel planungsrechtlich gesichert.

Erschließung

Das Kerngebiet soll von der Weseler Straße über eine ca. 350 m lange Fahrstraße und eine Brücke über den vorhandenen Vorfluter erschlossen werden. Zur Regelung des Verkehrs ist an der Weseler Straße die Errichtung einer Lichtsignalanlage erforderlich. Die Führung der Straße wurde so gewählt, daß ein ausreichender Knotenpunktabstand zur Einmündung der Mersmannsstiege und eine sinnvolle Nutzung der durchquerten landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet sind.

Durch die geplante Erschließungsstraße werden benachbarte Wohnbereiche nicht beeinträchtigt. In einem Lärmgutachten ist nachgewiesen, daß insbesondere die vorhandene Immissions-situation im Bereich Wiedehagen/Schürbusch nicht verändert wird. Auch werden durch die Erschließung des Kerngebietes keine wertvollen Landschaftsteile gefährdet oder die Entwicklung des Stadtteils und die Ertragsfähigkeit des Zentrums Mecklenbeck in Frage gestellt. Soweit möglich, wird der vorhandenen verkehrlichen Situation Rechnung getragen.

Wie im Stadtteilplan Mecklenbeck dargestellt, kann die Erschließungsstraße Teil einer Straßenverbindung zwischen Weseler Straße und Mecklenbecker Straße werden. Mit der geplanten Trassenführung für die Erschließungsstraße wird jedoch weder für noch gegen eine Weiterführung eine Entscheidung getroffen, sie präjudiziert diese Entscheidung nicht. Eine evtl. Weiterführung ist deshalb weder Gegenstand der jetzigen Planung noch der Abwägung im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes. Die Trasse ist aus sich heraus für den Anschluß des Kerngebietes an die Weseler Straße in der gewählten Führung, Lage und Dimensionierung notwendig.

Eine Erschließung des Kerngebietes von der Echelmeyerstraße durch das geplante Wohngebiet ist nicht vertretbar. Außerdem wäre zu befürchten, daß vorhandene Wohngebiete durch den Erschließungsverkehr belastet würden.

Zur besseren Organisation der Bebauung und des ruhenden Verkehrs auf dem für die GAD vorgesehenen Grundstück wurde die abknickende Zufahrt um ca. 55 m nach Süden verlegt und die Erschließungsstraße entsprechend verkürzt. Da die festgesetzte Verkehrsfläche nicht nur der Erschließung des Kerngebietes sondern auch der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dient, wurde die Erschließungsstraße als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Zur verkehrsgerechten Erschließung des Kerngebietes sind in der Weseler Straße aus Richtung Albachten eine gesonderte Linksabbiegespur und aus Richtung Innenstadt eine gesonderte Rechtsabbiegespur vorgesehen. Da die Spuren überwiegend innerhalb des vorhandenen Straßenraumes untergebracht werden können, ist eine Erweiterung des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Der zusätzliche Flächenbedarf für die Rechtsabbiegespur in der Weseler Straße im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße ist im Bebauungsplan ausgewiesen.

Im Rahmen der Erschließung des Kerngebietes soll der auf der Nordseite der Weseler Straße im Bereich der VEW vorhandene kombinierte Fuß- und Radweg bis zur Einmündung der Erschließungsstraße verlängert werden. An der Echelmeyerstraße erscheint der Einbau von Radwegen trotz der durch das Handwerkerbildungszentrum verursachten Verkehrsbelastung entbehrlich.

Die geplante Wohnbebauung soll von der Echelmeyerstraße und Ossenkampstiege erschlossen werden. Zur Vermeidung störenden Durchgangsverkehrs ist es zweckmäßig, die Ossenkampstiege an der Mecklenbecker Straße für den Kraftfahrzeugverkehr zu schließen. Die Schließung ist jedoch nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes. Zur Verbesserung der Verkehrssituation an der Echelmeyerstraße soll die Ossenkampstiege darüber hinaus eine nach Norden verschwenkte neue Führung erhalten; sie wird im Bebauungsplan entsprechend ausgewiesen. Südlich der verlegten Trasse ist die Ausweisung einer Stellplatzfläche aus städtebaulichen Gründen nicht vertretbar, so daß einer entsprechenden Anregung nicht gefolgt wurde. Neben den privaten Stellplätzen werden Parkplätze in ausreichender Zahl im öffentlichen Verkehrsraum ausgewiesen. Die Fahrerschließung erfolgt über Stichstraßen, die verkehrsberuhigt ausgebaut werden sollen. Sie werden durch ein teils öffentliches, teils privates Fußwegenetz ergänzt.

Grünflächen

Zusammen mit den benachbarten land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen stellt das Bebauungsplangebiet eine städtebauliche Zäsur dar, die die Wohnbereiche Kerkheideweg/Ossenkampstiege und Wiedehagen/Schürbusch trennt. Der Wald und die nicht in Anspruch genommenen Ackerflächen werden als forst- bzw. landwirtschaftliche Flächen festgesetzt. Die östlich des Baugebietes Wiedehagen/Schürbusch vorhandene Hecke ist neben dem Wald am Kerkheideweg ein die Landschaft wesentlich prägendes Element und wird deshalb durch Festsetzung nach § 9 (1) 25 b BBauG als zu erhalten festgesetzt. Die vorhandene Hecke südlich der Ossenkampstiege wird als Verkehrsgrünfläche ausgewiesen und somit gesichert.

Die während der Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes vorgeschlagene Ausweisung von Aufforstungsflächen zum Schutze der Wohnbebauung Wiedehagen/Schürbusch auf der westlichen Seite der Erschließungsstraße ist funktionell, gestalterisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll. Die als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzten Flächen sind erst tlw. im städtischen Eigentum. Nach den Untersuchungen zur Stadtteilplanung eignen sie sich für die Ansiedlung von Kleingartenanlagen. Für diese Anlagen besteht im südlichen Stadtgebiet ein erheblicher Bedarf. Die Festsetzung entsprechender Flächen sollte jedoch von den Ergebnissen der Stadtteilplanung und dem Stand der Grunderwerbsverhandlungen abhängig gemacht werden. Nach den Untersuchungen zur Stadtteilplanung sind die dem Plangebiet benachbarten Flächen teils für die Ausweisung von Dauerkleingärten, teils für die Ausweisung von Sportflächen geeignet. Da die Planung für diese Bereiche jedoch zur Zeit noch nicht abgeschlossen ist, erfolgte noch keine Festsetzung für diese Flächen.

Der nördlich und westlich des geplanten MK-Gebietes vorhandene Vorfluter soll mit flachen Ufern, Profilaufweitungen und Bepflanzungen naturnah ausgebaut werden. Der Bereich des Vorfluters wird als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Entsprechend dem Bedarf wird innerhalb des ausgewiesenen Wohngebietes eine öffentliche Grünfläche für einen ca. 2000 qm großen Spielbereich A sowie an der Ossenkampstiege eine öffentliche Grünfläche (Spielbereich B) ausgewiesen. Aus Gründen der Abschirmung werden nördlich und westlich des ausgewiesenen MK-Gebietes Pflanzgebote und entlang der Echelmeyerstraße ein Verkehrsgrünstreifen festgesetzt.

Die ausgewiesene Grünfläche reicht für einen naturnahen Ausbau des Vorfluters aus. Mit dem angestrebten Landschaftsbild steht die Anlage eines Walles nicht in Einklang. Eine Aufweitung der Grünfläche würde die benachbarten Nutzungen über Gebühr einschränken. Der vorhandene Wasserlauf dient der Vorflut des Gewerbegebietes Mersmannsstiege. Als offener Lauf beginnt er an der Weseler Straße und endet an der Echelmeyerstraße. In diesem Bereich soll er naturnah ausgebaut werden. Verrohrt ist der Vorfluter an der Weseler Straße sowie der Echelmeyerstraße.

Wegen der beengten Verhältnisse an der Weseler Straße kommt ein Rückbau in diesem Bereich nicht in Betracht. An der Echelmeyerstraße wäre ein Rückbau sinnvoll, wenn entsprechende Flächen bis zur Mecklenbecker Straße gesichert werden könnten. Da die Planungsüberlegungen im Bereich bis zur Mecklenbecker Straße noch nicht abgeschlossen sind und hier noch entgegenstehende Belange berücksichtigt werden müssen, wurde die ausgewiesene Grünfläche nicht vergrößert.

Der Bereich des Vorfluters soll mit wechselnden Böschungsneigungen, Aufweitungen und Bepflanzungen ausgebaut werden. Seine Sole liegt 2,3 bis 2,5 m unter Gelände. Auch wenn Oberflächengewässer in Zukunft zugeführt werden, wird er nicht immer wasserführend sein. Durch die vorgesehenen Aufweitungen können aber Feuchtbiotope in 2,3 m Tiefe geschaffen werden. Zur Wartung des Vorfluters ist an seinem Ufer ein begleitender Weg vorgesehen, der tlw. auch Fußgängern und gegebenenfalls Radfahrern zugänglich gemacht werden soll. Die endgültige Regelung sollte aber der Ausbauplanung überlassen werden. Der geplante naturnahe Ausbau des Vorfluters ist für die Erschließung und Bebauung des Kerngebietes als Ausgleich ausreichend. Der Bebauungsplan weist die für den Ausbau erforderliche Grünfläche aus. Weitere landschaftspflegerische Maßnahmen im Bereich Mecklenbeck sollen außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens geprüft werden.

Immissionsschutz

Durch die Gliederung des Wohngebietes in reine und allgemeine Wohngebiete, die Erhaltung vorhandener Grünelemente (Wald, Hecken) und die Ausweisung von öffentlichen Grünflächen und Pflanzgebieten wird den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung getragen.

Bauliche Gestaltung

Innerhalb des Wohngebietes kann wegen der vorgesehenen baulichen Dichte einerseits und der flexiblen Ausweisung überbaubarer Flächen andererseits nicht auf zusätzliche textliche und gestalterische Regelungen verzichtet werden. Sie sind erforderlich, um ein harmonisches Gesamtbild nicht nur der Bebauung, sondern auch des Wohnumfeldes sicherzustellen. Der Bebauungsplan enthält deshalb Festsetzungen zur Höhe und Gestaltung der Gebäude sowie zur Zulässigkeit und Gestaltung von Nebenanlagen, Einfriedigungen und Veränderungen der vorhandenen Geländeoberfläche.

Um eintönige Baufluchten zu verhindern, wurde auf die Festlegung von Traufhöhen verzichtet und eine maximale Firsthöhe festgesetzt. Das vorgesehene Maß verhindert die Errichtung überhoher Baukörper, ohne die Ausnutzbarkeit der Grundstücke wesentlich einzuschränken.

Für die äußere Gestaltung der Wohngebäude ist das in der Region vorherrschende Ziegelmateriale vorgesehen mit der Maßgabe, daß Teilflächen - z. B. aus konstruktiven Gründen - aus anderen Materialien hergestellt werden können. Die zur Auflockerung des Gesamtbildes wünschenswerte Ausnahmeregelung ist vertretbar, wenn das festgesetzte Ziegelmateriale dominierend bleibt.

Soweit Gebäude gruppenweise errichtet werden, sind Wand- und Dachmaterial, soweit sie unmittelbar aneinander gebaut werden, auch die Dachneigung aneinander anzupassen. Da die überwiegend vorgesehenen Carports das straßenseitige Erscheinungsbild stark prägen, gilt die Anpassungspflicht auch für diese Anlagen.

Das Bebauungskonzept sieht überwiegend schmale Grundstücke an sparsamen Erschließungsflächen vor. Damit die einzelnen Gartenbereiche nicht optisch eingeengt werden, sind Höhenbeschränkungen für die Einfriedigung der Grundstücke erforderlich. Von den Beschränkungen kann abgewichen werden, soweit höhere Einfriedigungen zur Abschirmung von Wohnterrassen und Carports erforderlich sind. Voraussetzung ist ein ausreichend großer Abstand zu angrenzenden Verkehrs- und Grünflächen.

Dieser Abstand ist auch für Abgrabungen - z. B. zur Belichtung von Kellerräumen - erforderlich, die einen starken Eingriff in die Geländeoberfläche darstellen können. Ausnahmen sollen nur zugelassen werden, wenn zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs Kellergaragen errichtet werden müssen.

Die einschränkenden Festsetzungen zur Anordnung von Müllbehältern sollen zur Gestaltung der halböffentlichen Zonen zwischen Gebäuden und Verkehrsflächen beitragen.

In Anlehnung an die Gestaltung des VEW-Gebäudes soll als Wandmaterial das in zwei Bauabschnitten geplanten Neubaus der GAD Ziegel- oder Natursteinmaterial zur Ausführung kommen. Die aus Sicherheitsgründen voraussichtlich 2,50 m hohe Einfriedigung des Grundstücks muß zur Anpassung an die Umgebung außen abgepflanzt werden. Die Eingrünungspflicht erstreckt sich insbesondere auf den westlichen und nördlichen Grenzbereich; hier sind zusätzliche Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

5. Kostenschätzung:

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan Nr. 318 ergebenden Erschließungsaufwandes. Die finanziellen Aufwendungen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes werden z. Z. auf ca. 4,3 Mio. DM geschätzt, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten der Stadt Münster zum überwiegenden Teil durch Anliegerleistungen ersetzt werden. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem Haushaltsplan der Stadt Münster kann vorbehaltlich verfügbarer Mittel erwartet werden.

6. Durchführungsmaßnahmen:

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke stehen weitestgehend im Eigentum der Stadt Münster. Soweit noch erforderlich, sind zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen, und, falls diese Verhandlungen nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung.

Es kann festgestellt werden, daß sich der Bebauungsplan Nr. 318 bei seiner Verwirklichung nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in der Nachbarschaft des Bebauungsplangebietes wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird, insbesondere in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.

Der Ausbau der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie die Anlage der Kinderspielplätze soll nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 02.10.1985 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 318: Mecklenbeck - Weseler Straße/Ossenkampstiege/Echelmeierstraße -.

Münster, den 22.10.85


Dr. Twenhöven
Oberbürgermeister

